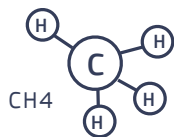


VERRINGERUNG DER METHANEMISSIONEN IM ENERGIESEKTOR DER EU

Die EU ist entschlossen, bei weltweiten Maßnahmen gegen Methanemissionen eine Führungsrolle zu übernehmen. Sie hat kürzlich zusammen mit den Vereinigten Staaten die globale Verpflichtung zur Reduzierung der Methanemissionen („Global Methane Pledge“) ins Leben gerufen und unterstützt die Internationale Beobachtungsstelle für Methanemissionen und die freiwillige „Methanpartnerschaft für den Öl- und Gassektor“.

Die Kommission schlägt nun eine Reihe konkreter Legislativmaßnahmen zur Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor in Europa und in unserer globalen Lieferkette vor.

Warum ist es so wichtig, die Methanemissionen zu senken?



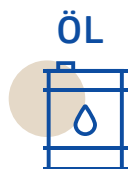
- **Zweitgrößter Beitrag** zum Klimawandel nach Kohlendioxid (CO₂), für etwa 30 % der derzeitigen Erderwärmung verantwortlich
- Starker Luftschadstoff, der **ernste Gesundheitsprobleme** verursacht
- Maßnahmen der EU in Bezug auf Methan sind von entscheidender Bedeutung, um bis 2030 die **Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % zu senken**, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und das Übereinkommen von Paris einzuhalten

Warum geht es um den Energiesektor?

Auf den Energiesektor entfallen schätzungsweise **19 % der vom Menschen verursachten Methanemissionen in der EU** (ohne Einfuhren) und dort besteht das größte Potenzial für **rasche, effiziente und wirksame Emissionsreduktionen**.



Erfasste Sektoren



GAS



KOHLE

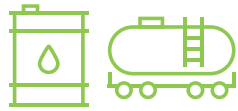


Hauptziele des Vorschlags:

- ➔ **Höchster Standard für die Messung, Meldung und Überprüfung** aller energiebezogenen Methanemissionen durch verbindliche Verpflichtungen
- ➔ **Sofortige Verringerung der Emissionen in der gesamten EU-Energieversorgungskette und entsprechende Abhilfemaßnahmen** durch obligatorische Leckerkennung, Reparatur und Verbot des Entlüftens und routinemäßigen Abfackelns
- ➔ **Vollständige Transparenz** bei Emissionen im Zusammenhang mit importierten fossilen Brennstoffen in der EU



ÖL UND GAS



Überwachung und Berichterstattung

- **Direkte Messung** der Methanemissionen an der Quelle
- **Häufige Bestandsaufnahme über Leckerkennung und Reparaturen** aller relevanten Bauteile
- Verpflichtung zur **kontinuierlichen Überwachung undichter Bauteile**
- **Öffentliches Verzeichnis** der inaktiven Bohrlöcher

Abhilfemaßnahmen

- **Verpflichtung, Methanleckagen** unverzüglich oder so bald wie möglich nach Entdeckung **zu reparieren**
- **Verbot des Entlüftens und des routinemäßigen Abfackelns** von Methan, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen
- **Verpflichtung zur Minderung** der Methanemissionen aus inaktiven Bohrlöchern

KOHLE



Überwachung und Berichterstattung

- **Kontinuierliche Messung und Meldung** der Methanemissionen aus dem aktiven Untertagebau
- **Messung** der Methanemissionen aus dem Tagebau
- **Öffentliches Verzeichnis** geschlossener und stillgelegter Bergwerke

Abhilfemaßnahmen

- **Verbot des Entlüftens** von Entwässerungsstationen ab 2025
- **Verbot der Entlüftung** von Methan aus der Ventilationsluft im Kraftwerkskohlebergbau ab 2027
- **Verpflichtung zur Minderung** der Methanemissionen aus geschlossenen und stillgelegten Bergwerken

AUF GLOBALER EBENE



- Verpflichtung der Importeure fossiler Energie, **Informationen über die Meldung von Methanemissionen** und die in den Herkunftsländern angewandten Minderungsmaßnahmen bereitzustellen
- Einrichtung einer **Methan-Transparenzdatenbank** als Information für die Kaufentscheidungen von Importeuren fossiler Energie und zur Gewährleistung von Transparenz für andere Interessenträger und die Öffentlichkeit
- Einführung einer **globalen Überwachungsgebühr für Methanemittenten**, die auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, um bilaterale Dialoge zu inspirieren und Sensibilisierungs- und Abhilfemaßnahmen zu fördern
- Weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene, sobald alle Daten vorliegen

© Europäische Union, 2021

Die Weiterverwendung dieses Dokuments ist mit Nennung der Quelle und Angabe etwaiger Änderungen erlaubt (Lizenz „Creative Commons Attribution 4.0 International“). Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden. Alle Abbildungen: © Europäische Union, sofern nicht anders angegeben.

NA-09-21-533-DE-C
NA-09-21-533-DE-N

doi:10.2775/32978
doi:10.2775/896986

ISBN 978-92-76-45442-7
ISBN 978-92-76-45426-7

Print
PDF